

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihnen wurde im Rahmen Ihrer Therapie ein oder mehrere Medikament/e verordnet. Diese können verschiedenen Substanzklassen angehören, u.a. Opioide, Antiepileptika, Antidepressiva, Muskelrelaxanzien, Cannabinoide. Diese wirken hauptsächlich im zentralen Nervensystem und können Ihre Schmerzen lindern. Sie haben aber auch Nebenwirkungen, von denen einige die Fahrsicherheit beeinträchtigen können. So kann es dazu kommen, dass:

- Sie sich müde fühlen,
- Sie langsamer reagieren als sonst,
- Sie Schwierigkeiten haben, sich zu konzentrieren oder
- Ihnen schwindlig ist.

Diese Nebenwirkungen treten vor allem zu Beginn der Behandlung auf und sind nicht bei allen Patienten gleich stark ausgeprägt. Mit der Zeit gewöhnen Sie sich an die Wirkung des Medikaments und diese Nebenwirkungen gehen allmählich zurück. Diese Nebenwirkungen treten sehr wahrscheinlich auch dann auf, wenn die Dosierung verändert wird.

Nachdem Sie sich an das Medikament gewöhnt haben („stabiler Therapieverlauf“), sind die Leistungseinschränkungen bei vielen Krankheitsbildern so weit zurückgegangen, dass eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr wieder möglich ist. Eine Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass Ihr Allgemeinzustand gut ist. Fragen Sie sich stets bevor Sie sich ans Steuer setzen: „Bin ich körperlich und geistig so fit, dass ich sicher Auto fahren kann?“ Diese Verpflichtung zur Selbstüberprüfung gilt für jeden Verkehrsteilnehmer, also auch für Radfahrer und Fußgänger, und ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verankert (§ 2 Absatz 1 Satz 1 FeV). Sie gilt für alle Personen, auch für die, die keine Medikamente einnehmen und keine chronische Erkrankung haben.

Sie sollten nicht selbst Auto fahren, wenn Sie die oben aufgeführten Nebenwirkungen bei sich feststellen. Dies sollten Sie auch nicht tun, wenn Sie eine erhöhte Tagesschläfrigkeit bei sich beobachten. Diese kann sich u.a. durch folgende Symptome zeigen:

- Schwierigkeiten, tagsüber wach und aufmerksam zu bleiben,
- ungewolltes Einschlafen am Tage,
- unbeabsichtigtes Verlassen der Fahrspur bei längeren Fahrten z.B. auf der Autobahn.

Sprechen Sie bei Anzeichen einer erhöhten Tagesschläfrigkeit bitte unbedingt Ihren behandelnden Arzt an.

In Anlehnung an: Quelle DSG (Deutsche Schmerzgesellschaft)

Verfasser: Für die Steuergruppe der Leitlinie in alphabetischer Reihenfolge:

PD Dr. med. W. Häuser, Prof. Dr. med. F. Petzke, Prof. Dr. med. Lukas Radbruch, Prof. Dr. med. R. Sabatowski.

Die Verfasser danken Dr. rer. nat. Markus Schumacher (Bundesanstalt für Straßenwesen) für wichtige Hinweise.

In folgenden Fällen sollten Sie aus ärztlicher Sicht nicht selbst Auto fahren:

- zu Beginn der Behandlung mit o.g. oder vergleichbarer Medikamenten
- bei deutlicher Veränderung der Dosis (Erhöhung, Reduktion)
- beim Wechsel o.g. oder vergleichbarer Medikamente
- nach Einnahme eines schnell wirksamen Opioids (z.B. in Tropfenform)
- wenn Sie Alkohol getrunken haben
- wenn Sie allgemein in schlechter körperlicher oder geistiger Verfassung sind

Sollten Sie zusätzlich zu Ihrem Opioid noch weitere Medikamente einnehmen, so ist insbesondere bei Antidepressiva (Medikamente gegen Depressionen), Antiepileptika (Medikamente gegen Krampfanfälle) und Sedativa (Beruhigungs- und Schlafmittel) mit Wechselwirkungen im Sinne einer eingeschränkten Fahrsicherheit zu rechnen. Andere bei Ihnen vorliegende Erkrankungen, z.B. Augenerkrankungen, können ebenfalls in Kombination mit Medikamenten zur Beeinträchtigung der Fahrsicherheit führen. Die Wechselwirkungen zwischen opioidhaltigen Schmerzmitteln und Begleiterkrankungen sollten Sie immer mit den behandelnden Ärzten besprechen.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf Ihre Verpflichtung zur kritischen Selbstüberprüfung Ihrer Fahrsicherheit bei jeder Fahrt hin. Das bedeutet, dass Sie im Falle der Teilnahme am Straßenverkehr selbst die Verantwortung tragen. Im Falle eines Verkehrsunfalls können sie, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch, für eventuelles Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings ist in diesem Fall allein die Tatsache, dass Sie Opioide eingenommen haben, kein schuldhaftes Verhalten. Laut Straßenverkehrsgesetz § 24a (2) handelt zwar ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines berauschenden Mittels, und dazu gehören Opioide, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Das Führen eines LKWs und die gewerbliche Personenbeförderung (Führerscheinklassen C, D und Fahrgastbeförderung) setzen höhere Leistungen im Vergleich zum Führen eines Privat-PKWs voraus. Bitte halten Sie Rücksprache mit Ihrem Betriebsarzt.

In Anlehnung an: Quelle DSG (Deutsche Schmerzgesellschaft)

Verfasser: Für die Steuergruppe der Leitlinie in alphabetischer Reihenfolge:

PD Dr. med. W. Häuser, Prof. Dr. med. F. Petzke, Prof. Dr. med. Lukas Radbruch, Prof. Dr. med. R. Sabatowski.

Die Verfasser danken Dr. rer. nat. Markus Schumacher (Bundesanstalt für Straßenwesen) für wichtige Hinweise.